

Nr. **XIX.GP-NR**
319 /J
1994 -12- 2 3

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung

**betreffend Rechnungshof-Bericht über das AKH Wien,
Unklarheiten im Zusammenhang mit der Rechtsfähigkeit von Kliniken
und klinischen Instituten gemäß den Bestimmungen des UOG**

Der Rechnungshof hat einen detaillierten und von der Schwere der Anschuldigungen kaum zu überbietenden Bericht betreffend das AKH Wien erstellt. Der Tenor der Kritik betrifft insbesondere auch den Lehr- und Forschungsbetrieb, die Verletzung universitätsrechtlicher Normen und die mangelnde Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Gemeinde Wien. An mehreren Stellen hält der Rechnungshof fest, daß das auf einen Lehr- und Forschungsbetrieb zugeschnittene Universitätsorganisationsgesetz und die dienstrechtlichen Bestimmungen für Hochschullehrer sowie der Umstand, daß die Gemeinde Wien als Trägerin des AKH kaum Einfluß auf das ärztliche Personal besaß, eine wirtschaftliche Führung des AKH nahezu unmöglich machten (Vergleiche z.B. Rechnungshof, Zl. 01060/14-IV/5/94). Trotz dieser Orientierung eines Krankenhauses auf den Lehr- und Forschungsbetrieb kam es auch zu zahlreichen Verletzungen universitärer Normen, sodaß die unterfertigten Abgeordneten die Frage nach der Einhaltung der einschlägigen Vorschriften für den Hochschulbereich ebenso aufwerfen wie die Frage nach der Wahrnehmung der haushaltsrechtlichen Verantwortung (insbesondere §§ 14 und 17 Bundeshaushaltsgesetz) aufwerfen.

Besondere Unregelmäßigkeiten wurden im Zusammenhang mit routinemäßigen Laboruntersuchungen für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger festgestellt; die Rechtsfähigkeit von Kliniken und klinischen Instituten gem. UOG wurde hier offenbar in rechtswidriger Weise überstrapaziert.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Gemäß UOG können Kliniken und klinische Institute grundsätzlich nur unentgeltliche Rechtsgeschäfte sowie Verträge im Rahmen von Forschungsarbeiten abwickeln. Dennoch haben AKH-Institute mehrere tausend Routineuntersuchungen für den Hauptverband der Sozialversicherungsträger und für Krankenanstalten durchgeführt. Aus diesen Geschäften ergaben sich Millioneneinnahmen. Wie beurteilen Sie die Tatsache,

daß ein Teil dieser rechtswidrig lukrierten Untersuchungshonorare überdies auf ein privates Konto des interimistischen Klinikvorstandes floß? Welche rechtlichen Schritte haben Sie in diesem Zusammenhang gesetzt und in welcher Höhe wurden gegen welche Personen Rückforderungsansprüche geltend gemacht?

2. Haben Sie in dieser Angelegenheit die Finanzprokurator befäßt? Wenn nein, wie rechtfertigen Sie dies im Lichte der Tatsache, daß etwa gegen Personen, die für eine rechtmäßige Verwaltung und gegen einen rechtswidrigen Straßenbau im Ennstal demonstrierten, seitens der österreichischen Bundesregierung prompt und unverzüglich Rückforderungsansprüche betreffend den Polizeieinsatz im Wege der Finanzprokurator geltend gemacht wurden?
3. Laut Rechnungshof-Bericht flossen u.a. auch Einnahmen aus der Erstellung von Studien für das Gesundheitsministerium (1,2 Millionen Schilling plus Umsatzsteuer) auf ein privates Konto des Klinikvorstandes. Wie beurteilen Sie die Tatsache dieses Vertragsabschlusses mit dem Gesundheitsministerium? Wer hat diesen Vertrag abgeschlossen und welche rechtlichen Schritte haben Sie im Zusammenhang mit der Abzweigung dieser Summe auf das private Konto des Klinikvorstandes getroffen?
4. Der Rechnungshof verweist im Zusammenhang mit der Abzweigung von Honoraren auf Privatkonten von Klinikvorständen ausdrücklich auf die mangelnde Kontrolle durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung (siehe Seite 15). Wie konnte es Ihrem Ressort über Jahre entgehen, daß offenbar tausende Routineuntersuchungen, wissenschaftliche Studien etc. in Auftrag gegeben wurden, daß jedoch keinerlei Einnahmen lukriert wurden? Welche Schritte haben Sie im Zusammenhang mit der Verbesserung der Kontrollaktivitäten durch das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung getroffen?
5. Welche rechtliche Verantwortung wurde im Bereich der offenbar mangelhaften Kontrollinstanzen im Bereich Ihres Ressorts geltend gemacht? Wurde die Finanzprokurator mit dieser Angelegenheit befäßt? Wenn nein, warum nicht?
6. Im Zusammenhang mit der Teilrechtsfähigkeit einzelner Kliniken hat der Rechnungshof aufgezeigt, daß etwa die Universitätsklinik für Innere Medizin 22 Bankkonten bei einem Bankinstitut geführt hat. Wie rechtfertigen Sie diesen Umstand im Zusammenhang mit den Erfordernissen ordnungsgemäßer Buchführung und im Zusammenhang mit dem haushaltsrechtlichen Gebot der Zweckmäßigkeit und Einfachheit der Verwaltungsführung? Welche Schritte haben Sie gesetzt, um die dafür Zuständigen zur Verantwortung zu ziehen?
7. Im Bereich der Universitätsklinik für Kinderheilkunde wurden die Vorschriften des § 4 Abs.5 UOG (Einhaltung der Grundsätze eines ordentlichen Kaufmannes) mehrfach verletzt. Der dafür federführend zuständige Universitätsprofessor war Herr Prof. Dr.

Widhalm, der im Zusammenhang mit der sogenannten Causa Markovich Gesetzeswidrigkeiten im Bereich der Tätigkeit dieser international renommierten, mit hervorragenden Erfolgen arbeitenden Ärztin ortete. Wie beurteilen Sie die Tatsache, daß ein offenbar das Gesetz nicht einhaltender Universitätsprofessor bislang nicht zur Verantwortung gezogen wurde?

8. Haben Sie wenigstens nunmehr veranlaßt, daß Herr Prof. Widhalm für die Verletzung der haushaltsrechtlichen Vorschriften § 4 Abs.5 UOG zur Verantwortung gezogen wird?
9. Welche rechtliche Verantwortung haben Sie im Zusammenhang mit den "Speiseeis-Experimenten" an Kindern (siehe Seite 58) geltend gemacht?